

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1975 in Kraft. Für die vor dem 1. November 1975 erfolgten Zustellungen und Ausfertigungen werden die Gebühren nach den bisherigen Ansätzen berechnet.

Zürich, den 10. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gilgen Roggwiler

—————

**Gebührenordnung
für die Benützung der Turnanlagen, Aulen und
Schulräume der kantonalen Mittelschulen**

(vom 24. September 1975)

—————

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Turnanlagen

*A. Turnhallen, Traglufthallen sowie Sportanlagen
im Freien*

	Fr.
a) Semesterpauschale für eine wöchentliche Übung, höchstens 2 Std., inkl. Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung	150.—
Jede weitere anschliessende Wochenstunde	20.—
b) Halber Tag, höchstens 4 Std., gleich welcher Wochentag, inkl. Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung, pro Halle	40.—
Jede weitere anschliessende Stunde	6.—

	Fr.
c) Ganzer Tag, höchstens 8 Std., inkl. Garderobe, Dusche, Heizung und Beleuchtung, gleich welcher Wochentag, pro Halle	60.—
Jede weitere anschliessende Stunde	6.—
d) Einmalige Benützung der Garderobe inkl. Dusche (ohne Halle)	30.—
e) Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung wird den Verantwortlichen für die Reinigung zusätzlich Rechnung gestellt.	

B. Verschiedenes

a) Turntheoriezimmer, pro Halbtage, höchstens 4 Std.	10.—
b) Bei besonderen Zusatzleistungen (Benützung von Lautsprecheranlagen usw.) werden je Schulanlage besondere Gebühren erhoben.	
c) Erhebt der Veranstalter bei der Durchführung von öffentlichen Anlässen Eintrittsgebühren und/oder führt er einen grösseren Wirtschaftsbetrieb (Ausschank von Getränken, Würstchenstand usw.), so hat er dafür eine Grundtaxe zu entrichten von je	50.—
d) Kraftraum (wenn ohne Turnhalle benützt) pro Stunde	6.—
Bei gleichzeitiger Miete von Turnanlagen ist die Benützung des Kraftraumes unentgeltlich.	

2. Aulen mit Einrichtungen

A. Benützung der Aula mit dazugehörenden Nebenräumen

a) Raumbenützung pro Anlass, höchstens 4 Std., Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Präsenzzeit des Hauswarts und Einrichtungsarbeiten der Veranstalter während des Tages inbegriffen	200.—
Jede weitere anschliessende Stunde	30.—

	Fr.
b) Zuschlag für ausserordentliche Beanspruchung (z. B. Bühnenbenützung Rämibühl)	100.—
c) Raumbenützung für Proben ohne Publikum (pro Probe, höchstens 4 Std.), inkl. Bühnenbenützung	50.—
d) Raumbenützung für Probe, jede weitere Stunde	10.—
e) Benützung der Aula für Tagungen, Konferenzen usw., pro Tag, ohne Abend	150.—
f) Benützung des Foyers für Ausstellungen oder Basars, pro Tag	20.—

B. Apparate und Instrumente

a) Projektionsapparat pro Anlass	20.—
b) Bedienung des Projektionsapparates, pro Stunde	20.—
c) Filmapparat pro Stunde inkl. Bedienung	70.—
d) Flügel (ohne Stimmung) pro Anlass, je nach In- strument	50.—
	bis 200.—
e) Orgel pro Anlass	60.—

3. Mensa

Raumbenützung pro Anlass, höchstens 4 Std., Be- leuchtung, Heizung, Reinigung, Präsenzzeit des Hauswarts inbegriffen	100.—
Jede weitere anschliessende Stunde	15.—

4. Klassenzimmer und Schüleraufenthaltsräume

a) Semesterpauschale für wöchentliche oder höch- stens zwanzigmalige Benützung, höchstens 2 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Beanspruchung des Hauswarts inbegriffen	80.—
	bis 100.—

Fr.

- | | |
|--|------|
| b) Einmalige Raumbenützung pro Halbttag, höchstens 4 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswarts inbegriffen | 20.— |
| Jede weitere anschliessende Stunde | 5.— |

5. Singsaal

- | | |
|---|-----------|
| a) Semesterpauschale für wöchentliche oder höchstens zwanzigmalige Benützung, höchstens 2 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswarts inbegriffen | 100.— |
| b) Einmalige Benützung, höchstens 4 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswarts inbegriffen | 45.— |
| Jede weitere anschliessende Stunde | 10.— |
| c) Probe für Konzert, höchstens 4 Std. | 20.— |
| d) Flügel (ohne Stimmung) pro Anlass, je nach Instrument | 50.— |
| | bis 200.— |

6. Hörsäle

- | | |
|--|-----------|
| Je nach Grösse, einmalige Benützung, höchstens 4 Std., Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Beanspruchung des Hauswarts inbegriffen | 25.— |
| | bis 100.— |
| Für jede weitere anschliessende Stunde | 10.— |
| | bis 20.— |

7. Garderobe

- a) Eine allfällige Bedienung der *Garderobe* ist in der Regel Sache des Veranstalters, wobei ihm die Einnahmen zufallen.
- b) Wird die Garderobe durch einen Hauswart organisiert, so erhält dieser die Einnahmen.
- c) Allfällig fehlende Nummernplaketten werden dem Veranstalter verrechnet. Die Schule übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

8. Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten

Für umfangreichere Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten (Umdispositionen der Bestuhlung, Aufstellen von Abschränkungen usw.) wird von Fall zu Fall eine von der Erziehungsdirektion verfügte Gebühr erhoben, in welcher sämtliche Personalentschädigungen (Zulagen für Teuerung, Nacht- und Sonntagsdienst usw.) enthalten sind.

9. Ausnahmen

- a) Auf Antrag der Schulleitungen kann die Erziehungsdirektion besondere Umstände würdigen, indem sie einzelne Tarife reduziert oder die Gebühren erlässt.
- b) Für Kongresse, die viele Räume benötigen oder mehrere Tage dauern, wird die Gebühr im Rahmen der Bestimmungen dieser Gebührenordnung von den Schulleitungen festgesetzt.
- c) Schülerorganisationen und Schülervereine bezahlen für interne Veranstaltungen keine Gebühren.

10. Spezialräume

Für die Benützung von Spezialräumen (EDV usw.) setzen die Schulleitungen von Fall zu Fall besondere Gebühren fest, die mindestens den Ansätzen unter Ziffer 4 dieser Gebührenordnung entsprechen.

11. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die Regelung vom 25. Mai 1967 und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Zürich, den 24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber
Gilgen Roggwiler